

1. Hintergrund

Am 01.03.2017 wurde der neue qualifizierte Mietpreisspiegel 2016 für die Stadt Wuppertal veröffentlicht.

Demnach ergeben sich ab dem 01.01.2017 folgende Werte:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (laut WNB)	Angemessener Mietpreis pro m ² (laut Mietspiegel)	Angemessene kalte Betriebskosten (laut Betriebskostenspiegel NRW)	Angemessene Bruttokaltmiete (gem. der Produkttheorie)
1 Person	50 m ²	5,60 €	1,92 €	376,00 €
2 Personen	65 m ²	5,11 €	1,92 €	456,95 €
3 Personen	80 m ²	5,11 €	1,92 €	562,40 €
4 Personen	95 m ²	5,11 €	1,92 €	667,85 €
5 Personen	110 m ²	4,87 €	1,92 €	746,90 €
6 Personen	125 m ²	4,87 €	1,92 €	848,75 €
7 Personen	140 m ²	4,87 €	1,92 €	950,60 €

zuzüglich 15 m² x 6,79 € für jede weitere Person. Im Übrigen wird auf den Hinweis zu § 22 SGB II verwiesen (Stand 03/2017).

2. Zeiträume

2.1 Überprüfung von Amts wegen

Bei der Bearbeitung von Fortzahlungsanträgen bzw. bei grundsätzlicher Fallbearbeitung (Post) ist jeder Fall von Amts wegen zu überprüfen. Hier ist – nach § 44 SGB X i.V. mit § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II – der Zeitraum ab **01.01.2016** zu überprüfen.

2.2 Anträge auf Überprüfung / Widersprüche & Klagen

Bei Anträgen auf Überprüfung, die im Jahre **2017** gestellt und noch nicht beschieden wurden, sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung rückwirkend zum **01.01.2016** zu überprüfen.

Bei Anträgen auf Überprüfung, die im Jahre **2016** gestellt und noch nicht beschieden wurden, sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung rückwirkend zum **01.01.2015** zu überprüfen.

Gleiches gilt längstens bis zum 01.01.2013 zurück.

2.3 Widersprüche / Klagen

Bei Widersprüchen / Klagen ergibt sich der zu korrigierende Zeitraum aus dem streitbefangenen Zeitraum (rückwirkend längstens bis 01.01.2013) zuzüglich des ggf. noch offenen Zeitraumes ab **01.01.2017**.

Kann einem Widerspruch nicht vollumfänglich (sondern nur teilweise) abgeholfen werden, ist der Vorgang der Rechtsbehelfsstelle zuzuleiten; eine Anpassung seitens der Leistungsgewährung ist nur in Absprache mit JBC.21 vorzunehmen. Grds. ist eine Entscheidung von JBC.21 (inkl. der Erteilung eines Teilabhilfe-/Widerspruchsbescheides) abzuwarten.

3. Umfang

Folgendes ist bei Überprüfungsanträgen, Widersprüchen, Überprüfung von Amts wegen und endgültigen Festsetzungen nach vorläufiger Bewilligung zu beachten:

Bruttokaltmiete

- Wird nicht die tatsächliche Grund-/Kaltmiete berücksichtigt, ist diese anhand der neuen Richtlinien zu überprüfen und ggf. neu zu berechnen

Sollten diese Kosten trotzdem weiterhin unangemessen sein, ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der neuen Richtwerte durchzuführen, um über die Höhe der berücksichtigungsfähigen KdU zu entscheiden

Mietsenkungsverfahren

- Bei laufenden Mietsenkungsverfahren ist eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen und die Beträge entsprechend zu korrigieren bzw. das Mietsenkungsverfahren zu beenden.

Umzüge

- Nachweislich entstandene angemessene Umzugs- (Kosten für Renovierung, Umzugshelfer, Umzugswagen) und Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Sicherheitsleistung, Genossenschaftsanteil + Beitrittsgebühr) sind bei bereits erfolgten erforderlichen (Auszugsnotwendigkeit) Umzügen - ohne damals erteilte Zusicherung aufgrund der Unangemessenheit der „neuen“ Wohnung – nun zu übernehmen, sofern diese Wohnung aufgrund der neuen Richtlinien nun als angemessen zu betrachten ist. Bei Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Darlehen, Sicherheitsleistung) ist vorab zu klären ob dieser Bedarf noch besteht (noch nicht beglichen/gedeckt wurde).

- Nicht gewährte Erstaussstattungen bei erfolgten Auszügen von U25-jährigen, bei denen zwar eine Auszugsnotwendigkeit bestand, jedoch die „neue“ Wohnung bislang unangemessen war und somit aufgrund der fehlenden Zusicherung bislang keine beantragte Erstaussstattung gewährt werden konnte, können ebenfalls nachträglich gewährt werden (§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB II).

Überschüssiges Einkommen bzw. Unterhaltsvermutung

- Angerechnetes überschüssiges Kindergeld bzw. Einkommen von ausgeschlossenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Partner mit Altersrente o.ä) ist zu überprüfen und ggf. neu anzusetzen.

- Angerechnetes Einkommen aufgrund der Unterhaltsvermutung gem. § 9 Abs. 5 SGB II ist zu überprüfen und neu zu berechnen.

Rückforderungen (Überzahlungen und Erstattungen)

- Bei laufenden oder noch nicht eingeleiteten Erstattungs- bzw. Rückforderungsverfahren in der Sphäre der Sachbearbeitung in der Leistungsabteilung (endgültige Festsetzung der Leistungen usw.) ist ggf. der Erstattungsbetrag aufgrund der geänderten Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend anzupassen.

- Bei laufenden Rückforderungsverfahren in der Sphäre der Rückforderung (der Fall wird bereits durch JBC.24 bearbeitet oder es wurde bereits eine Schadensmeldung nach dort versandt) sind die Bruttokaltmietkosten rückwirkend im Schadenszeitraum nicht zu korrigieren, sondern eine Information an JBC.24 zu veranlassen. Die Anpassung erfolgt sodann von dort im Rahmen des Rückforderungsverfahrens.

- Bei bereits abgeschlossenen Rückforderungsverfahren, die bereits durch das JBC.24 erfolgt sind, erfolgt die Bearbeitung der Überprüfungsanträge & ggf. Widersprüche hinsichtlich der Bruttokaltmiete für den Schadenszeitraum durch das Team JBC.24.

Sanktionen

- Es ist hierbei zu beachten, ob in dem Überprüfungszeitraum sanktioniert wurde. In diesen Fällen ist es möglich, dass trotz der Erhöhung der KdU - aufgrund der Sanktion - keine Nachzahlung oder eine geringere Nachzahlung – als die Erhöhung der KdU – errechnet wird.

Erstattungsansprüche gegen Dritte / Anspruchsübergänge / Ersatzansprüche

- Bei laufenden (noch nicht bezifferten) Erstattungsverfahren gegenüber Dritten / Anspruchsübergängen (andere Leistungsträger, Arbeitgeber u.Ä.) oder Ersatzansprüchen gem. §§ 34, 34a, 34b, 34c SGB II ist eine eventuelle Nachzahlung auszuzahlen und bei der Bezifferung/Geltendmachung zu berücksichtigen.
- Ist in dem Überprüfungszeitraum, aufgrund vorrangiger Leistungen (Erwerbsminderungsrente, Übergangsgeld u.Ä.) oder Anspruchsübergängen, der Erstattungsanspruch bereits beziffert worden oder dem Jobcenter Leistungen erstattet worden, ist es möglich, dass sich trotz der Erhöhung der KdU - aufgrund der Erstattung - keine Nachzahlung oder eine geringere Nachzahlung – als die Erhöhung der KdU – errechnet.
- Sind die (kompletten) Leistungen in dem Überprüfungszeitraum bereits mittels eines Ersatzanspruchs gem. §§ 34, 34a, 34b, 34c SGB II geltend gemacht worden, entsteht kein Nachzahlungsanspruch.

Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 SGB II

- Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft gem. § 27 Abs. 3 SGB II vor dem 01.08.2016 ist neu zu berechnen / zu überprüfen, da hierbei immer nur die angemessenen KdU berücksichtigt wurden.

Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (KV/PV) gem. § 26 SGB II

- Die erfolgte Zuschussgewährung ist zu überprüfen und ggf. neu festzulegen

3. Textbausteine in AKDN

Textbausteine AKDN:

Neuberechnung von Amts wegen

Neuberechnung der Kosten der Unterkunft aufgrund der Veröffentlichung des neuen Mietpreisspiegels NRW. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Neuberechnung aufgrund eines Überprüfungsantrages

Aufgrund Ihres Überprüfungsantrages vom XXX wurden auf Grundlage des neuen Mietpreisspiegels für Wuppertal Ihre Kosten der Unterkunft neu berechnet. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung mit Bevollmächtigtem

Dem Widerspruch vom XXX wird in vollem Umfang abgeholfen. Aufgrund des neuen Mietpreisspiegels für Wuppertal wurden Ihre Kosten der Unterkunft neu berechnet. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X wird die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werden auf Antrag entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung ohne Bevollmächtigten

Dem Widerspruch vom XXX wird in vollem Umfang abgeholfen. Aufgrund des neuen Mietpreisspiegels für Wuppertal wurden Ihre Kosten der Unterkunft neu berechnet. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X werden die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten auf Antrag entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

5. Gültigkeit dieses Handlungshinweises

Die Bearbeitung entsprechend dieses Hinweises ist für alle nun zur Entscheidung anstehende Fälle anzuwenden.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- JBC.01 (Vorstand)
- JBC.1 (Fachbereichsleitung Personal & Zentrale Dienste)
- JBC.2001 (Unterstützung Fachbereichsleitung)
- JBC.21 (Rechtsbehelfsstelle)
- JBC.2201 (Fachreferat Recht)
- JBC.23 (Teamleitung Heranziehung)
- JBC.24 (Teamleitung Rückforderung)
- JBC.3 (Fachbereichsleitung Integration)
- JBC.41-48 (Geschäftsstellenleitungen)
- JBC.41-49 (Teamleitungen LG)
- Stadt Wuppertal Ressort 105.3
- Stadt Wuppertal Ressort 201